

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0035-I/4/2016

Betreff: Zu GZ. BMJ-Z10.030PA/0002-I3/2016 vom 16. März 2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1977, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016);

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 11. April 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 16. März 2016 unter der Geschäftszahl BMJ-Z10.030PA/0002-I3/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1977, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Zielsetzungen muss seitens des Bundesministeriums für Finanzen angemerkt werden, dass die sehr großzügigen und mit möglichen Marktverwerfungen argumentierten Übergangs- und Ausschlussregeln in Anbetracht von etwa 400 Anbietern (von welchen laut WFA derzeit ohnehin nur 20 „PIE

Prüfungen" durchführen) bei rund 800 Nachfragern nicht nachvollziehbar und dem Wettbewerb nicht dienlich sind. Es wird daher auch im Sinne der Finanzmarktstabilität angeregt, von den Wahlmöglichkeiten in der Abschlussprüfungs-VO nicht derartig Gebrauch zu machen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugleitet.

06.04.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta
(elektronisch gefertigt)